

INZMO E-Scooter-Versicherung
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
(AVB E-Scooter-Versicherung)
Stand: 01.03.2023

**INZMO-DE-DE-
SCO-23-03**

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffserläuterung	1	10	Kündigung nach Versicherungsfall	3
2	Versicherte Sachen	1	11	Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf von versicherten Fahrzeugen	3
2.1	Nicht versicherte Sachen	1	12	Wiederherbeigeschaffte Sachen	4
3	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	1	13	Kommunikationswege	4
4	Versicherte Interessen	2	14	Verjährung	4
5	Umfang der Entschädigung	2	15	Örtlich zuständiges Gericht	4
6	Prämienzahlung	3	16	Anzuwendendes Recht	4
7	Dauer der Versicherung und monatliche Kündigung	3	17	Besondere Verwirkungsründe	4
8	Versicherungssumme	3	18	Vertragsänderungen	4
9	Obliegenheiten der versicherten Person	3	19	Schlichtung	4

Die INZMO E-Scooter Versicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der INZMO Europe GmbH (Versicherungsnehmer) und der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG zugrunde. Alle Personen, die rechtmäßige Eigentümer eines E-Scooters mit einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h sind, können sich zu diesem Gruppenversicherungsvertrag anmelden und erhalten dann für den einzelnen E-Scooter im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadenmeldungen oder Widerrufserklärung) sind ausschließlich über das Webportal www.inzmo.com oder über die INZMO Smartphone App an die INZMO Europe GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den INZMO-Kundenservice: info@inzmo.com.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Landstrasse 109
FL-9490 Vaduz

1 Begriffserläuterung

1.1 Versicherte Person

Versicherte Person ist die auf dem Versicherungszertifikat aufgeführte Person, die für ihr gekauften E-Scooter den Versicherungsschutz erworben hat. Diese muss ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in Deutschland haben.

1.2 Versicherer

Risikoträger ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Herrengasse 11, FL-9490 Vaduz.

1.3 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer im Rahmen der AVB E-Scooter Versicherung ist die INZMO Europe GmbH, Ebertstraße 2, DE-10117 Berlin.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer mit der Verwaltung des Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Prämieinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen etc.) entsprechend des zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bestehenden Gruppenversicherungsvertrags beauftragt.

1.4 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Beitrittserklärung der versicherten Person zu dem zwischen der INZMO Europe GmbH und der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und an die versicherte Person zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

1.5 Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen. Eine Frist zur Bindung an die Beitrittserklärung besteht nicht.

2 Versicherte Sachen

Versichert sind:

- Der im Versicherungszertifikat mit Marke, Modell und Rahmennummer aufgeführte E-Scooter mit einer maximalen Geschwindigkeit von 20 km/h.
- Unbeschädigte E-Scooter mit einem maximalen Alter von 24 Monaten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung des Alters erfolgt auf Grundlage des Kaufdatums des E-Scooters (Erstkaufbeleg), welcher dem Versicherer im Schadensfall vorgelegt werden muss.
- Der Versicherer behält sich vor, zu versichernde E-Scooter mittels einer Applikation zu verifizieren.
- Der zu versichernde E-Scooter muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie der Verifizierung frei von Schäden sein.

2.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- E-Scooter mit einer Geschwindigkeit höher als 20 km/h;
- E-Scooter mit einem Kaufpreis höher 2.500,00 EUR;
- Eigenbauten;
- Nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie Navigationssysteme, Action-Cams etc.

3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen des versicherten E-Scooters gemäß Ziffer 3.2 (Sachschäden).

3.2 Sachschäden

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des E-Scooters infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äußeren Einwirkung als Folge von:

a) Unfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den E-Scooter einwirkendes Ereignis. Versicherungsschutz besteht auch für E-Scooter, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden.

b) Fall- oder Sturzschäden

Versichert ist das Umfallen des E-Scooters sowie der Sturz mit dem E-Scooter – auch ohne äußere Einwirkung.

Die Aufzählung ist abschliessend.

3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen insbesondere keine Entschädigung für:

a) Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat;

b) Schäden, die entstehen:

- bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, sei es im Privat-, Amateur-, oder Profibereich, einschließlich den zugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten;
- bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten) und;
- bei Fahrten auf Crossstrecken oder ähnlichen Einrichtungen.

c) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

d) Schäden durch Verschleiß, Abnutzung oder Materialermüdung (z. Bsp. Bremsen und Reifen);

e) Schäden an Reifen, die nicht Folge eines Unfalls, eines Fall- oder Sturzschadens sind wie zum Beispiel das Einfahren eines Nagels;

f) Schäden durch Kurzschluss, Induktion oder Überspannung;

g) Schäden infolge von Vandalismus;

h) Schäden verursacht durch Flüssig- oder Feuchtigkeit;

i) Schäden durch Rost oder Oxidation;

j) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;

k) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z.B. Tuning) oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie Reinigung oder ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung des E-Scooters;

l) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);

m) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel;

n) Das Abhandenkommen des E-Scooters durch beispielsweise Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl.

4 Versicherte Interessen

4.1 Versichert ist das Interesse der versicherten Person.

Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

4.2 Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. Modell und Fahrzeug-Identifizierungs-Nr.) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Die versicherte Person hat diese sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikats zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an info@inzmo.com anzuzeigen. Unterlässt die versicherte Person dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Versicherungszertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

4.3 Für die E-Scooter Versicherung gelten ausschließlich die hier geltenden Versicherungsbedingungen.

5 Umfang der Entschädigung

Die INZMO Europe GmbH wickelt im Namen der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, ersatzpflichtige Schäden direkt mit der versicherten Person ab.

5.1 Selbstbehalt

Im Versicherungsfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von 25% der Reparaturkosten oder Neuananschaffungskosten (z.Bsp. im Falle eines Totalschadens) zu tragen. Der Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

5.2 Reparatur

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten E-Scooters erforderlichen Kosten (inkl. der anfallenden Material-, Arbeits- und Transportkosten) abzüglich des vereinbarten Selbstbhaltes. Für die Reparatur ist der versicherte E-Scooter bei einem vom Versicherer beauftragten Reparaturunternehmen einzusenden oder nach vorheriger Absprache mit dem Versicherer an eine von der versicherten Person gewählten Fachwerkstatt zu übergeben. Die Wahl liegt beim Versicherer. Es bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur in Abstimmung mit der versicherten Person Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten der versicherten Person.

Die versicherte Person erhält vom Versicherer nach Einreichung der Schadenmeldung Anweisungen zum Ablauf.

5.3 Totalschaden

Überschreiten die Reparaturkosten den Kaufpreis des versicherten E-Scooters zum Schadenzeitpunkt oder ist aufgrund der Beschädigung keine Reparatur technisch möglich, beteiligt sich der Versicherer an den Kosten, maximal bis zur Höhe des ursprünglichen Kaufpreises des versicherten E-Scooters, eines Ersatz-E-Scooters. Die Berechnung der Entschädigungsleistung erfolgt auf Grundlage eines Nachweises (Kaufbeleg) über den Erwerb eines Ersatz-E-Scooters. Der Selbstbehalt in Höhe von 25% wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht. Im Falle eines Totalschadens geht der defekte E-Scooter inklusive des Zubehörs in das Eigentum des Versicherers über.

5.4 Entschädigungsbegrenzung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den Wiederbeschaffungswert eines E-Scooters gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand maximal auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

6 Prämienzahlung

- 6.1 Die erste Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikats zu zahlen.
- 6.2 Ist die erste Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherte die Nichtzahlung zu vertreten hat.

7 Dauer der Versicherung und monatliche Kündigung

- 7.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in den per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegeben ist, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.
- 7.2 Die Dauer der Versicherung beträgt 1 Jahr und ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.
- 7.3 Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf von 1 Jahr oder im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls, ohne dass es einer separaten Kündigung in Textform bedarf.

8 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungsschein eingetragenen E-Scooters. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung z. B. bei einem Versicherungsfall fest, dass der versicherte E-Scooter aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss in einem falschen Tarif (Versicherungssumme, Alter des jüngsten Fahrers) angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung. Die Prämie wird in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass der E-Scooter nicht über die E-Scooter Versicherung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

9 Obliegenheiten der versicherten Person

- 9.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- 9.1.1 Die versicherte Person ist verpflichtet sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrags wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- 9.1.2 Während der Dauer der Versicherung hat die versicherte Person den versicherten E-Scooter in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.
- 9.1.3 **Rechtsfolgen**
- Verletzt die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die versicherte Person nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

9.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- 9.2.1 Wird der E-Scooter während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist die versicherte Person verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und ggf. den E-Scooter (inkl. des ursprünglich vom Lieferumfang des beschädigten E-Scooters erfassten, noch vorhandenen Zubehörs)

zwecks Prüfung vorzuzeigen oder ggf. durch ein Video zu verifizieren.

- 9.2.2 Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dem Versicherer bzw. den Versicherungsnehmer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben – auf Verlangen in Textform – mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich der Versicherer vor, die angefallenen Kosten einzufordern.

9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 9.3.1 Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit nach Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.
- 9.3.2 Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobligiegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 9.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10 Kündigung nach Versicherungsfall

10.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

10.2 Kündigung durch die versicherte Person

Kündigt die versicherte Person, wird ihre Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die versicherte Person kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

10.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der versicherten Person wirksam.

11 Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf von versicherten Fahrzeugen

- 11.1 Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag des versicherten E-Scooters rückgängig machen, kann die E-Scooter Versicherung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie in Textform gekündigt werden. Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Versicherer noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.

11.2 Wird der versicherte E-Scooter während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gegen ein neuen E-Scooter gleicher Art und Güte getauscht, geht die E-Scooter Versicherung auf den neuen E-Scooter über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person dem Versicherer die entsprechenden Nachweise, z. B. Lieferschein, Austauschbeleg vorzulegen.

11.3 Da sich die E-Scooter Versicherung auf den versicherten E-Scooter bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten von der E-Scooter Versicherung anerkennt und der Versicherer in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten E-Scooters berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

12 Wiederherbeigeschaffte Sachen

12.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat die versicherte Person dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

12.2 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat die versicherte Person den abhanden gekommenen versicherten E-Scooter zurückerlangt, nachdem für diesen E-Scooter eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder den versicherten E-Scooter dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform aufgegebenen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

12.3 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte E-Scooter beschädigt worden, so kann die versicherte Person die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die E-Scooter bei ihr verbleiben.

12.4 Gleichstellung

Dem Besitzer einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn die versicherte Person die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

12.5 Übertragung der Rechte

Hat die versicherte Person den dem Versicherer zurückerlangten E-Scooter zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

13 Kommunikationswege

Die Kommunikation mit dem Versicherer erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über INZMO www.inzmo.com. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übertragungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist die versicherte Person allein verantwortlich, insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur

Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails vom Versicherer dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

14 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des deutschen Versicherungsvertragsrechtes.

15 Örtlich zuständiges Gericht

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der E-Scooter Versicherung ist der Wohnort der versicherten Person.

16 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

17 Besondere Verwirkungsründe

17.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn die versicherte Person arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuch festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

17.2 Wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

18 Vertragsänderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungsscheins bedürfen der Bestätigung in Textform durch den Versicherer. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

19 Schlichtung

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Sollten Sie jedoch mit den unter dieser Versicherung oder den Bedingungen dieser Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen unzufrieden sein oder haben Sie während der Versicherungszeit dieser Versicherung andere Streitigkeiten, die nach dem Recht Ihrer Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zulässig sind, verlangt Helvetia, dass Sie Helvetia zunächst eine Mitteilung über die Streitigkeit und eine angemessene Gelegenheit zur Beantwortung geben, bevor Sie sich dem Streitbeilegungsprogramm von Helvetia unterzieht oder ein Schiedsverfahren wie unten beschrieben einleiten. Wenn Sie sich mit Helvetia in Verbindung setzen möchten, um einen Streitfall im Rahmen dieser Versicherung wieder beizulegen, senden Sie Ihre schriftliche Mitteilung an:

partnerbusiness@helvetia.com.

Bitte geben Sie bei der Einreichung die folgenden Informationen an:

- Eine Kopie Ihres Versicherungsscheines;
- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die Sie anstreben; und
- Eine Beschreibung der Versuche, die Sie mit Mitarbeitern von Helvetia unternommen haben, um das

Problem zu lösen.

Wenn Sie mit der Antwort und/oder der Reaktion von Helvetia auf Ihre Beschwerde aus irgendeinem Grund nicht zufrieden sind, sind Sie berechtigt, Ihre Beschwerde bei FIN-NET einzureichen, indem Sie das [Formular von FIN-NET für grenzüberschreitende Beschwerden](#) ausfüllen und an

- das FIN-Net-Mitglied Ihres eigenen Landes;
- oder das [FIN-NET-Mitglied](#) des Landes Ihres Anbieters, das die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist, senden.